

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 28. Januar 2022

**Dossier Nr 8287, «Zytlupe», vom 18. Dezember 2021**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Jeweils um 13:00 Uhr am Samstag strahlt das Schweizer Radio SRF 1 eine kabarettistische Sendung aus. Diesmal bestritt Lisa Christ diese Sendung. Die Darbietung sollte lustig und unterhaltend sein. Aber es wurde den Zuhörern eine höchst politische Stellungnahme geboten, sie war damit zwar eine echte „Realsatire“ von SRF, zeigte sie doch die politische Einstellung des Schweizer Service Publics SRG schonungslos auf! Auch Satiresendungen sind der Ausgewogenheit verpflichtet! Dies war nicht der Fall! Dies ist nicht akzeptierbar, umso mehr als Radio und Fernsehen grösstenteils von Publikumsgeldern, durch die Serafe Zwangsgebühren finanziert werden!*

*Aus diesem Grund hat sich auch Radio SRF 1 einer politischen Stellungnahme, insbesondere in dieser Einseitigkeit strikte zu enthalten! Diese „Realsatire“ war keine Satire, sondern ein einziger Angriff auf das bestehende Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz! Die Ombudsstelle der SRG ist verpflichtet, auf diese Sendung von Samstag, 18. Dezember zurückzukommen und die SRG zu einer Entschuldigung in den Medien zu verpflichten!*

*Zudem war die Darbietung schlecht präsentiert. Es gibt kein Argument, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer zu fordern, um nicht einen Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung von diesem Recht auszuschliessen. Eine klare Gesetzgebung besteht! Der Anteil der „Secondos“, der hier geborenen volljährigen Ausländer ist bedeutend kleiner. Das Schweizer Bürgerrecht kann jeder Ausländer beantragen, der schon mindestens zehn Jahre in der Schweiz wohnhaft ist, wenn er einen einwandfreien Leumund besitzt. In der Schweiz geboren zu sein, rechtfertigt kein automatisches Stimm- und Wahlrecht mit 18 Jahren (jus soli- Geburtsortprinzip). In der Schweiz gilt das jus sanguinis (Abstammungsprinzip)! In der Schweiz geboren Ausländer und Ausländerinnen können die Einbürgerung mit 18 Jahren beantragen, zusammen mit ihren Eltern auch schon früher.*

*Alle Konsumenten des „Service Public“ SRG dürfen eine ausgewogene Sendung ohne Polit agitation erwarten. Die SRG steht in der Pflicht sich zu entschuldigen..»*

**Die Ombudsstelle** hat sich die «Zytlupe» ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst. Sie hält abschliessend fest:

Die «Zytlupe» analysiert als satirische Radio-Kolumne die Politikwoche. Und Satire ist eine besondere Form der Meinungsäusserung. Sie spielt mit der Wirklichkeit, verfremdet, parodiert, spitzt zu, banalisiert und brüskiert. Die Satire agiert mit Wortspielereien und spielt mit Gedankengängen. Kein Thema ist tabu, Politik schon gar nicht. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht aber zwingend, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Bei der «Zytlupe» ist dieser für die Zuhörerinnen und Zuhörer aufgrund des Sendeformats klar erkennbar.

Ausgangslage: In der Wintersession 2021 lehnte der Ständerat eine Motion von Paul Rechsteiner (SP/SG) ab, womit er beim Schweizer Bürgerrecht den Übergang zum sogenannten «ius soli» forderte - dabei würde der Geburtsort einer Person für die Staatsangehörigkeit entscheiden. Wie der Beanstander richtig festhält, gilt nach heutiger Rechtslage das «ius sanguinis» - den Ausschlag gibt die Herkunft der Eltern. Die Meldung der SDA (die Schweizer Nachrichtenagentur) zu diesem Geschäft in der kleinen Kammer lautete: *«Der Ständerat will keinen Systemwechsel beim Schweizer Bürgerrecht: Wer in der Schweiz geboren ist, soll auch künftig nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft erhalten. Die kleine Kammer hat am Dienstag eine entsprechende Motion abgelehnt. Sie fällte ihren Entscheid mit 29 zu 13 Stimmen ohne Enthaltungen. Die Motion ist damit vom Tisch.»*

Der Beanstander ist der Auffassung, die «Zytlupe» vom 18. Dezember 2021 sei ein Angriff auf das bestehende Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz; und dies einseitig, obwohl auch Satiresendungen der Ausgewogenheit verpflichtet seien.

Für die «Zytlupe» war die Debatte zur Motion «Rechsteiner» im Ständerat der Ausgangspunkt der Sendung. Dass eine Ratsdebatte satirisch «zerpflückt» wird, ist weder neu noch aussergewöhnlich. Und ob eine Motion als «Angriff» oder «Anpassung» empfunden wird, hat mit der persönlichen (politischen) Einstellung zu tun - entsprechend wird die «Zytlupe» wahrgenommen.

Satiresendungen sind entgegen der Annahme des Beanstanders nicht der Ausgewogenheit verpflichtet. In den publizistischen Leitlinien von SRF (<https://publizistische-leitlinien.srf.ch>) heisst es dazu: *«Die journalistischen Prinzipien der Fairness und der Vielfalt (alle Sichtweisen zu Wort kommen zu lassen) sind auf die Satire nicht anwendbar. Forderungen nach Gleichbehandlung sind nicht zu erfüllen: Satire ist naturgemäss einseitig, zugespitzt, provozierend und damit potenziell verletzend.»*

*Zudem steht Satire grundsätzlich allen Ideologien und politischen Positionen kritisch gegenüber und setzt sich entsprechend pointiert mit ihnen auseinander.»*

Im Weiteren schreibt der Beanstander, die «Zytlupe» zeige als «Realsatire» die politische Einstellung von SRF schonungslos auf. Satirikerinnen und Satiriker sind nicht Angestellte von SRF. Ihre bissigen Wochenrückblicke sind ihre persönlichen Gedankenspiele und an keine (politischen) Vorgaben seitens SRF gebunden. Zentral ist, dass der «Tatsachenkern» der satirischen Aussage wahr ist. Und der Kern der beanstandeten «Zytlupe» ist die Motion «Rechsteiner» zum Systemwechsel beim Schweizer Bürgerrecht.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D